Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920
1915

28 (17.4.1915) Amtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk Durlach

Visual Library

Amtliches Verkündigungsblatt
für den Amtsbezirk Durlach.

Erscheint wöchentlich 1—2 mal je nach Bedarf.
Bezugspreis für Einzelbezug durch die Post oder den Verlag vierteljährlich 1 Mk.

Anzeigenpreis: Die einspaltige Zeile oder deren Raum 15 Pfg.
Druck und Verlag von Adolf Dupe in Durlach. — Fernsprecher Nr. 204.

№ 28. **Samstag, 17. April** **1915.**

Bürgermeisterwahl betr.

Der zum Ersatzmann des † Bürgermeisters der Stadt Durlach gewählte

Herr Dr. Arthur Sieran

wurde heute vorschriftsmäßig auf sein Amt verpflichtet.

Durlach den 6. April 1915.

Großherzogliches Bezirksamt.

Die Räude unter dem Pferdebestand des Ludwig Postweiler in Aue betr.

Die Räude unter dem Pferdebestand des Ludwig Postweiler in Aue ist erloschen.

Die unterm 12. Februar 1915 Nr. 2367 angeordneten Maßregeln werden aufgehoben.

Durlach den 14. April 1915.

Großherzogliches Bezirksamt.

Ausbruch der Pferderäude im Stalle des Christian Bender in Grötzingen betreffend.

Unter dem Pferdebestand des Christian Bender in Grötzingen ist die Räude ausgebrochen.

Durlach den 14. April 1915.

Großherzogliches Bezirksamt.

Den Verkehr mit Futtermitteln betr.

Wir machen auf die Verordnung des Reichskanzlers vom 9. d. M., abgedruckt im Staatsanzeiger (Karlsruher Zeitung) vom 14. d. M. Nr. 101, aufmerksam.

Durlach den 15. April 1915.

Großherzogliches Bezirksamt.

Die Regelung des Verkehrs mit Hafer betreffend.

Durch die im Reichs-Gesetzblatt S. 200 und 201 veröffentlichten beiden Verordnungen des Bundesrats vom 31. März sind die Verordnungen über die Regelung des Verkehrs mit Hafer vom 13 Februar und über das Verfüttern von Roggen, Weizen, Hafer, Mehl und Brot vom 21. Januar dieses Jahres hinsichtlich der Haferverfütterung geändert worden. Eine solche Verfütterung soll künftig nicht mehr, wie bisher, nur an Einhufer zulässig sein: vielmehr sollen Halter von Einhufern befugt sein, die ihnen nach § 4 Absatz 3 a und nach § 8 Absatz 2 a der Verordnung vom 13. Februar zur Verfütterung an diese Einhufer freigegebenen Hafermengen, — von 1½ kg täglich beziehungsweise von 300 kg bis zur nächsten Ernte —, künftig statt an ihre Pferde, auch an ihre Kälber, Lämmer, Spann- und Zuchttiere zu verfüttern. Von dieser Ermächtigung kann mit dem Inkrafttreten der neuen Verordnungen, also alsbald, Gebrauch gemacht werden. Eine Erhöhung des freigegebenen Haferquantums tritt dadurch nicht ein; dies bemißt sich nach wie vor nach der Zahl der Einhufer.

Durlach den 13. April 1915.

Großherzogliches Bezirksamt.

Kommunalverband Durlach-Land

Zur Regelung des Verbrauchs von Brot und Mehl wird angeordnet:

1. Die Ausfuhr von Backwaren und Mehl aus dem Bezirk des Kommunalverbands Durlach-Land, der sämtliche Landgemeinden des Amtsbezirks Durlach umfaßt, ist verboten.

2. Außer Kriegsbrot und Roggenbrot in den vorgeschriebenen Gewichtsgrößen von 750 und 1500 Gramm dürfen nur Wassermecke und Zwiebacke hergestellt werden.

3. In Bäckereien und privaten Haushaltungen dürfen Kuchen, die Roggenmehl, Weizenmehl oder Mehl aus Dinkel (Spelz) oder Gerste enthalten, nicht bereitet werden.

4. **Vom 18. April ab ist die Abgabe von Brot und Mehl den Bäckern und Mehlverkäufern nur noch gegen die Ablieferung eines Brot- oder Mehlscheines gestattet.**

5. Die **Ausgabe der Brotscheinhefte** erfolgt in allen Gemeinden des Kommunal-

---

Durlacher Wochenblatt.

Beilage zu Nr. 89. **Samstag, 17. April 1915.**

Veranlagung der Vermögens- und der Einkommensteuer.

I. Wie in alle Betriebe so hat der Krieg auch in den Geschäftsgang bei den Behörden der Steuerverwaltung durch starke Verminderung des Personals störend eingegriffen. Die Steuerpflichtigen sollten diesem Zustand Rechnung tragen. Das kann namentlich dadurch geschehen, daß sie nicht, wie es in manchen Kreisen fast zur Gewohnheit geworden ist, mit der Erfüllung ihrer gesetzlichen Verpflichtungen bis auf besondere Erinnerung zuwarten, vielmehr von selbst und rechtzeitig die Steuererklärungen einreichen, zu deren Abgabe sie verpflichtet sind. Ist dies jemand aus besondern Gründen nicht möglich, so muß er beim Steuerkommissär um Frist nachsuchen.

Wenn alle, die es angeht, auch die Staats-, Gemeinde- und Privatbeamten, sowie die Vertreter von Gesellschaften usw. die ihnen bezüglich ihrer Steuerveranlagung obliegende Pflicht erfüllen, so werden sie damit zeigen, daß sie auch auf diesem Gebiete die Forderungen der gegenwärtigen ernsten Zeit verstehen und nach besten Kräften dazu beitragen wollen, daß die Staatsmaschine auch während der Kriegszeit ihren geordneten Gang weitergehen kann. Gegen Steuerpflichtige, die auch in diesem Jahre in verwerflicher Gleichgültigkeit einfach warten, ob der Steuerkommissär oder der Schatzungsrat sie an die Erfüllung ihrer Pflicht, ihre Vermögens- und Einkommenserhöhungen anzumelden, erinnern wird, müßte unter Umständen das Strafverfahren eingeleitet werden.

Den vorerwähnten Umständen kann ferner dadurch Rechnung getragen werden, daß diejenigen Steuerpflichtigen, die wegen einer Minderung ihres Vermögens oder Einkommens zur Abgabe neuer Steuererklärungen befugt sind, darauf wenigstens dann verzichten und ihre seitherige Veranlagung unverändert bestehen lassen, insbesondere wenn es sich um durch den Krieg veranlaßte, voraussichtlich vorübergehende oder geringfügige Minderungen des Vermögens oder Einkommens handelt, wie dies im besonderen auch schon den Kapitalbesitzern empfohlen worden ist (vergl. Karlsruher Zeitung vom 10. April d. Js. Nr. 97).

II. Wenn jemand eine Steuerminderung herbeiführen will oder wegen der Aufstellung der Steuererklärungen einige Zweifel hat, so kann er sich während der Tagfahrt, die für das Abundzuschreiben in jeder Gemeinde ausgeschrieben werden wird, an den Steuerkommissär wenden; dieser wird ihm behilflich sein; nach der Tagfahrt an den Steuerkommissär gebrachte Minderungsanträge können nur berücksichtigt werden, wenn eine besondere Frist bewilligt ist. Im allgemeinen sei hier auf Folgendes aufmerksam gemacht:

Es steht nichts im Wege, daß für einen im Felde abwesenden Steuerpflichtigen die Ehefrau, ein anderer Angehöriger oder ein von dem Steuerpflichtigen Beauftragter die Steuererklärungen aufstellt und abgibt

Für die Vermögenssteuererklärung ist zu beachten, daß der einzusetzende Wert des steuerbaren Betriebsvermögens jedenfalls nicht niedriger bemessen werden darf, als er sich nach der auf 1. April 1915 aufgestellten Inventur und Bilanz berechnet; schließt indessen das Geschäftsjahr nicht auf den 1. April, so tritt an die Stelle dieser Abschlüsse die Inventur und Bilanz vom Ende des letzten Geschäftsjahres. Schwierigkeiten kann die Bewertung des Betriebsvermögens dann bieten, wenn sich erhebliche Teile davon im Ausland, besonders im feindlichen Ausland befinden; hier wird der Unternehmer die Vermögensübersicht anfertigen, so weit und so gut es ihm nach den Verhältnissen möglich ist. — Beim Kapitalvermögen ist der laufende Wert anzugeben. Wegen der Wertpapiere ergibt sich das Nähere aus der besondern Veröffentlichung in Nr. 97 der Karlsruher Zeitung vom 10. April d. J. (Halbamtlich.)

Schöffengericht Durlach. Ergebnis der Schöffengerichtssitzung vom 14. April 1915: 1) Gustav Gauß von Dennach, wohnhaft in Grötzingen, wegen Vergehens gegen die Bundesratsverordnungen vom 5. und 25. Januar 1915 betr. die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl: 9 u. 3 Mk. Geldstrafe evtl. 2 u. 1 Tage Gefängnis. 2) Philipp Müller von Langensteinbach wegen Vergehens gegen die Verordnung des Bundesrats vom 15 Januar 1915 über die Bereitung von Backwaren: 9 u 3 Mk. Geldstrafe evtl. 2 u. 1 Tage Gefängnis. 3) Anton Frank von Durlach wegen Uebertretung straßenpolizeilicher Vorschriften: Freisprechung 4) Rudolf Schäfer von Hohenwettersbach wegen Vergehens gegen die Verordnung des Bundesrats vom 5. Januar 1915: 3 u. 3 u. 3 Mk. Geldstrafe evtl. 1 u. 1 u. 1 Tage Gefängnis. 5) Karl Theurer von Grötzingen wegen Vergehens gegen die Verordnung des Bundesrats vom 5 Januar 1915: 9 u. 3 Mk. Geldstrafe evtl. 2 u. 1 Tage Gefängnis. 6) Karl Jung Ehefrau, Luise geb. Preiß von Durlach wegen Vergehens gegen die Verordnung des Bundesrats vom 25. Januar 1915: 5 Mk. Geldstrafe evtl. 1 Tag Gefängnis. 7) Karl Kautzmann von Durlach wegen Vergehens gegen die Verordnung des Bundesrats vom 25 Januar 1915: Freisprechung. 8) Johannes Wied von Durlach wegen Vergehens gegen die Verordnung des Bundesrats vom 5. Januar 1915: Vertagt. 9) Albrecht Friedrich Lamprecht und Wilhelm Ludwig, beide von Berghausen, wegen Sachbeschädigung: Vertagt. 10) Fritz Schmidt von Durlach wegen Beleidigung des Isaak Schlicher in Dresden: Freisprechung.

verbands durch die Bürgermeisterämter am **17. ds. Mts.**; Zeit und Ort der Abgabe bestimmt das Bürgermeisteramt.

Der Empfang der Brotscheinhefte ist jeweils von einem erwachsenen Familienglied auf dem beim Bürgermeisteramt befindlichen Familienzettel unterschriftlich zu bescheinigen.

Jede versorgungsberechtigte Familie oder einzelstehende Person erhält ein Brotscheinheft, Familien mit mehr als 9 Köpfen erhalten 2 oder nötigenfalls mehr Hefte mit der erforderlichen Anzahl von Brotscheinen.

Der Höchstbetrag des durchschnittlichen täglichen Mehlverbrauchs ist von der Reichsverteilungsstelle für eine Person auf 200 Gramm festgesetzt. Dieser Mehlmenge entspricht Schwarzbrot im Gewicht von 300 Gramm, Wasserweck im Gewicht von 250 Gramm und Zwieback im Gewicht von 270 Gramm.

Die Brotscheinhefte sind jeweils für einen Monat vom 18. bis zum 17. des nächsten Monats bestimmt und erhalten jeden Monat eine andere Farbe. Jede Familie oder einzelstehende Person erhält für jeden Kopf im Monat 4 Brotscheine mit je 10 Abschnitten, die zusammengerechnet zum Bezug von 18 Pfund Brot oder 12 Pfund Mehl berechtigen.

Für einen Monat erhalten somit Familien

Bei einer Kopfzahl von	Scheine	mit Abschnitten	für Brot Pfund	oder für Mehl Pfund
2	8	80	36	24
3	12	120	54	36
4	16	160	72	48
5	20	200	90	60
6	24	240	108	72
7	28	280	126	84
8	32	320	144	96
9	36	360	162	108
10	40	400	180	120

Für Säuglinge unter 6 Monaten werden keine Brotscheine ausgegeben.

Auf jedem Abschnitt eines Brotscheins ist die Gewichtsmenge Brot oder Mehl angegeben, zu deren Bezug er den Inhaber des Scheines berechtigt.

Die Brotscheinhefte sind auf den Namen des Inhabers ausgestellt und nicht übertragbar.

6. Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer müssen die Heftumschläge mit den etwa nicht verbrauchten Brotscheinen beim Bürgermeisteramt abgegeben werden, da sie nicht weiter verwendbar sind; nur gegen Rückgabe derselben werden neue Brotscheinhefte für den nächsten Monat verabfolgt.

Verlorene oder zu früh aufgebrauchte Brotscheinhefte werden nicht ersetzt. Die Familien müssen deshalb den Verbrauch der Brotscheine so einteilen, daß sie ihnen für einen Monat ausreichen.

7. Die Inhaber von Brotscheinheften sind zum Bezug von Brot und Mehl nicht an bestimmte Geschäfte (Bäckereien und Mehlhandlungen) gebunden.

8. Aenderungen in der Kopfzahl einer Familie durch Zu- oder Abgang eines Familienglieds sind sofort beim Bürgermeisteramt anzuzeigen; Neugeborene bleiben auch hierbei außer Betracht.

9. Gast- und Schankwirtschaften sowie Kostgebereien erhalten Brotscheinhefte nur für die zu ihrem Hausstand gehörigen Personen; für Reisende, die länger als 24 Stunden in einem Gasthaus Aufenthalt nehmen, erhalten die Wirte beim Bürgermeisteramt die dem Tagesbedarf entsprechende Anzahl von Brotscheinabschnitten; alle andern Wirtschaftsgäste müssen ihr Brot von zu Hause selbst mitbringen.

10. Die Bäcker und Mehlhändler haben die einzelnen Abschnitte der Brotscheine beim Brot- und Mehlverkauf entgegenzunehmen, zu sammeln und sorgfältig aufzubewahren und wöchentlich nach den Gewichtsaufdrucken geordnet in geschlossenen Briefumschlägen, auf welchen der Name des Geschäfts und der Inhalt angegeben ist, jeweils am Montag für die vergangene Woche beim Bürgermeisteramt abzugeben, da sich hiernach die künftige Mehlzuweisung richten wird.

11. Keine Brotscheinhefte erhalten:

a) Landwirte (Selbstversorger), solange sie aus ihren eigenen Mehl- und Getreidevorräten den zulässigen Bedarf zur Ernährung ihres Hausstandes mit monatlich 9 Kilogramm Brotgetreide **oder** statt dessen 7,2 Kilogramm Mehl für den Kopf entnehmen können;

b) diejenigen versorgungsberechtigten Personen und Familien, welche mehr als 5 Kilogramm Mehl auf den Kopf des Hausstandes im Besitz haben.

12. Zuwiderhandlungen werden gemäß § 44 der Bundesratsverordnung vom 25. Januar 1915 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk. bestraft.

Geschäfte, deren Inhaber diese Vorschriften nicht beachten, werden geschlossen.

Durlach den 15. April 1915.

Der Vorsitzende des Ausschusses:
Turban.

Die Sprache des Kleides
berichtet jetzt auch vom Ernst der Zeit. Das Allzukokette, Allzufarbige ist unmöglich. Besten Rat, wie man sich jetzt am besten kleidet, gibt das Favorit-Moden-Album (nur 60 Pf.), Jugend-Moden-Album (60 Pf.) bei **H. Holtermann, Durlach.**

Kopfläuse
mit Brut vernichtet radikal **Goldgeist** W.-Z. 75 198. Farb- u. gesundheitlich unschädlich. Beseitigt d. Kopfhaut von Schuppen u. Schinnen, beförd. den Haarwuchs, verhütet **Haarausfall** u. Zuzug Haarparasiten. Wichtig für Schulkinder. Tausd. v. Anerkenn. Beht nur in Kart. à M. 1.— u. 0.50. Niemals offen ausgewog. In Apoth. u. Drog. Nachahmung. weise man zurück.
Einhorn-Apotheke. Löwen-Apotheke.
Aug. Peter, Adler-Drogerie.
Paul Vogel, Central-Drogerie.
Löwen-Drogerie **Hans Joseph** in Grötzingen

Landwirte!
steht so viel fest, daß, wie allgemein bekannt sein dürfte, die Reichsregierung die Ammoniak-Bestände, als Chile-Salpeter und schwefelsaures Ammoniak, beschlagnahmt hat. Wir und hat es die Firma **K. Leussler** ermöglicht, einen großen Posten **Animalstickstoff-Düngermehl** mit 8 bis 9 % Stickstoff auf den Markt zu bringen. Derselbe ist jetzt per 50 kg ℳ 9.— —, ist aber nicht im Boden versickert, und kostet per 50 kg ℳ 14.40 kosten incl. Sack und gesackt in 80 kg-Säckchen, die denn für je 1 badischen Morgen reichen. Gleichzeitig empfehle ich

Sensenschmiede „Senior"
Stahl-Kultur-Geräte
echt deutsche Stahlwaren
zum Hacken, Behäufeln und was man wünscht, für Hand- und Pferdebetrieb, **Ia. extra starke Gußstahlspaten, Hacken, Kärste, Gartenhäckchen, Stahlrechen, Rechen** mit Holzhaupt, **Setzhölzer, Stahlschaufeln, Baumleitern, Rasenmäher, Rasenscheren** und sämtliche **Solinger Stahlwaren** billigst
K. Leussler, Lammstr. 23, Tel. 108.

Ziegen- u. Zickelfelle
sowie alle andern Sorten Felle werden fortwährend zu höchsten Tagespreisen angekauft bei
Gebrüder Schumacher
vorm. J. L. Huber
Glacélederfabrik Durlach
Pfinzstraße 34/36.

Kredit b. Mk. 2000.— erh. Mitglied dch. **Volksbank Bayreuth.** Bed. gratis. sofort jed. neuaufgen.

Trauer-Kleider
können Sie für wenig Geld selbst färben mit **Heitmanns Stoffarben** aus der
Blumen-Drogerie Jul. Schaefer
Durlach, Hauptstraße 4, Teleph. 296.

2-Zimmerwohnung (Seitenb.)
auf 1. Juli zu vermieten
Friedrichstraße 10, 2. St.

Johann Sauter
Möbelschreinerei mit Maschinenbetrieb
Durlach, Auerstrasse 48
empfiehlt sich zur
Lieferung vollständiger Einrichtungen u. sämtl. Einzelmöbel
in solider Ausführung bei billigsten Preisen.

J. L. Huber, Durlach
Handschuh-Fabrik
Telephon Nr. 216
Pfinzstr. 34/36,
empfiehlt alle Sorten
Lederhandschuhe mit Pelz u. Wollfutter.
Anfertigung in kürzester Frist.

4—5-Zimmerwohnung
sofort oder 1. Juli zu vermieten. Zu erfragen **Leopoldstraße 9,** Eingang Sophienstraße. Einzusehen 2—5 Uhr.

Wohnung von 3 Zimmern mit oder ohne **Laden** ist auf sofort oder später zu vermieten. Zu erfahren **Karlsruher Allee 9,** 2. St.

Werderstraße Nr. 5
nahe beim Turmberg sind sogleich oder per 1. Juli eine schöne **4-Zimmer-Wohnung** und eine **3-Zimmer-Wohnung** mit allem Zubehör im 2. Stock preiswert zu vermieten. Näheres in **Karlsruhe, Kaiserstraße 155,** bei **Hammer & Helbling.**

4-Zimmer-Wohnung mit Bad im 2. Stock auf 1. Juli zu vermieten
Sophienstraße 3.

Auf 1. Juli schöne 4-Zimmer-Wohnung mit Zubehör zu vermieten **Weingartenstraße 4** ist der 4. Stock von 4 Zimmern und Zubehör auf 1. Juli zu vermieten. Näheres **Kriegstraße 264** II in **Karlsruhe.**

Eine 2-Zimmerwohnung auf 1. Juli an ruhige Familie zu vermieten. Zu erfragen **Herrenstraße 2,** 2. St.

Zu vermieten auf sofort oder später
Friedrichstraße 7 IV. eine 2-Zimmerwohnung mit Zubehör. Näheres b. Wirt das. od. **Brauerei Hoepfner, Karlsruhe.**